

## Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif HZ10)

diese Zusatzversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der Rentenversicherung. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Schutz der Hinterbliebenen. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

**Wichtiger Hinweis:** Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir an den [→] Mitversicherten eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Diese zahlen wir in gleicher Weise und in den gleichen Monaten, wie Sie dies für die Altersrente festgelegt haben. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente erstmalig frühestens am Ersten des Monats, der auf den Todestag des Versicherten folgt. Ausnahme: Wir zahlen die erste Rente nach dem Ende der [→] Rentengarantiezeit, wenn

- Sie für die Altersrente eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und
- der Versicherte während der Rentengarantiezeit stirbt.

Wenn Sie keine monatliche Rentenzahlung gewählt haben, gilt Folgendes: Wenn der Versicherte vor Beginn der Altersrente stirbt, zahlen wir bis zur ersten Fälligkeit eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(2) Wenn der [→] Mitversicherte vor dem [→] Versicherten stirbt, endet diese Zusatzversicherung. Es werden keine Leistungen fällig.

(3) Wenn der [→] Mitversicherte nach dem [→] Versicherten stirbt, zahlen wir keine weiteren Renten mehr aus.

(4) Die garantierten Leistungen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn des Vertrags gelten.

### § 2 Welche Besonderheiten gibt es bei den Überschüssen und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Überschüssen aus dieser Zusatzversicherung. Dafür gelten die Regelungen zu den Überschüssen und [→] Bewertungsreserven in den Allgemeinen Bedingungen. Die Leistungen aus den [→] Über-

schussanteilen berechnen wir mit den gleichen [→] Rechnungsgrundlagen wie die garantierten Leistungen. Die Überschüsse hängen vor allem von der Anzahl der eingetretenen [→] Versicherungsfälle ab. Überschüsse entstehen bei dieser Zusatzversicherung, wenn weniger [→] Versicherte sterben, als wir angenommen haben. In diesem Fall müssen wir weniger Renten an die Hinterbliebenen zahlen als vorher berechnet.

(2) Wir beteiligen alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Bewertungsreserven, wie wir dies in den Bedingungen für den Hauptvertrag beschrieben haben. Wir beteiligen Sie auch an den Bewertungsreserven während der Zeit, in der wir eine Hinterbliebenenrente zahlen.

(3) Diese Zusatzversicherung erhält jährlich einen [→] Überschussanteil, erstmalig zu Beginn des zweiten [→] Versicherungsjahrs. Für diese Zusatzversicherung gibt es keinen [→] Schlussbonus. Für die Leistungen aus den [→] Überschüssen gibt es keine [→] Rentengarantiezeit für die Hinterbliebenenrente.

Vor Beginn der Altersrente gilt Folgendes:

Wenn Sie den Rentenzuwachs oder die verzinsliche Anlage im Hauptvertrag gewählt haben, verwenden wir die jährlichen Überschüsse auf die gleiche Weise in der Zusatzversicherung. Das Verhältnis von Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt durch die Überschussanteile unverändert. Wenn Sie im Hauptvertrag die Anlage in einem Fonds gewählt haben, legen wir die Überschussanteile dieser Zusatzversicherung ebenfalls in dem Fonds an.

Bei Beginn der Altersrente erhöhen wir die Alters- und Hinterbliebenenrente durch

- den Schlussbonus des Hauptvertrags,
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und

- das Guthaben aus den in einem Fonds oder verzinslich angelegten Überschüssen, wenn Sie eine dieser Formen gewählt haben.

Das Verhältnis von Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt gleich.

Nach Beginn der Altersrente verwenden wir die Überschüsse aus dieser Zusatzversicherung auf die gleiche Weise wie für den Hauptvertrag.

(4) Stirbt der [→] Versicherte vor Beginn der Altersrente, erhöhen wir die Hinterbliebenenrente

- durch die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und
- durch das Guthaben aus den verzinslich angelegten [→] Überschüssen. Dies gilt nur, wenn Sie auch für die Überschüsse dieser Zusatzversicherung die verzinsliche Anlage gewählt haben.

### **§ 3 Wie ist diese Zusatzversicherung mit dem Hauptvertrag verbunden?**

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können sie nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die Zusatzversicherung endet, wenn der Hauptvertrag aus einem anderen Grund als durch den Tod des [→] Versicherten endet.

(2) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen.

### **§ 4 Wie können Sie die Beiträge stoppen oder diese Zusatzversicherung kündigen?**

#### **Beitrags-Stopp des gesamten Vertrags**

(1) Sie können die Beiträge für diese Zusatzversicherung zusammen mit den Beiträgen des Hauptvertrags stoppen (Beitragsfreistellung). Sie können die Beiträge auch nur teilweise stoppen. Wenn Sie die Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Grundlage ist das [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Beiträge stoppen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt unverändert. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

#### **Kündigung des gesamten Vertrags**

(2) Sie können diese Zusatzversicherung zusammen mit dem Hauptvertrag zum Ende eines Monats kündi-

gen. Wir zahlen dann aus der Zusatzversicherung nichts aus, sondern bilden aus dem [→] Deckungskapital eine beitragsfreie Alters- und Hinterbliebenenrente. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt unverändert. Die neue Hinterbliebenenrente muss mindestens 360 EUR im Jahr betragen. Sonst zahlen wir das Deckungskapital des gesamten Vertrags aus und der Vertrag endet, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt.

Sie können diesen Vertrag auch nur teilweise kündigen. In diesem Fall berechnen wir die Hinterbliebenenrente neu. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt unverändert.

#### **Beitrags-Stopp oder Kündigung nur der Zusatzversicherung**

(3) Sie können auch nur die Beiträge der Zusatzversicherung ganz oder teilweise stoppen. Dies müssen Sie uns in [→] Textform mitteilen. Wir berechnen dann die garantierten Leistungen der Zusatzversicherung neu. Grundlage ist das [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Beiträge stoppen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Der Beitrags-Stopp kann frühestens beginnen, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

(4) Sie können auch nur diese Zusatzversicherung ganz oder teilweise in [→] Textform kündigen. Dies ist möglich, solange Sie Beiträge zahlen. Wenn Sie kündigen, hat dies die gleichen Auswirkungen, als hätten Sie die Beiträge gestoppt (siehe Absatz 3).

#### **Auflösen der Zusatzversicherung nach einer Scheidung**

(5) Ist der [→] Mitversicherte der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner des [→] Versicherten, gilt Folgendes: Sie können diese Zusatzversicherung nach einer Scheidung der Ehe oder nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auflösen. Dies ist auch noch nach Beginn der Altersrente möglich. Wir zahlen dann das [→] Deckungskapital der Zusatzversicherung aus. Wir ziehen keine Stornogebühr ab.

**Bitte beachten Sie:** Sie müssen uns innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils informieren. Sonst können Sie diese Zusatzversicherung nur kündigen oder die Beiträge stoppen (siehe Absätze 3 und 4).

---

## Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

---

<b>Bewertungsreserven</b>	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
<b>Deckungskapital</b>	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe des Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen der Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital verzinsen wir garantiert mit 0,25 % pro Jahr.
<b>Mitversicherter</b>	Ist die Person, für die nach dem Tod des [→] Versicherten die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll. Sie können folgende Personen mitversichern: <ul style="list-style-type: none"><li>– der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,</li><li>– der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat,</li><li>– der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat, wenn:<ul style="list-style-type: none"><li>– die Lebensgefährten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben und</li><li>– und der Lebensgefährte uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalles benannt ist.</li></ul></li></ul>
<b>Rechnungsgrundlagen</b>	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir einen Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr und unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
<b>Rentengarantiezeit</b>	Ist der Zeitraum, in dem wir die Altersrente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
<b>Schlussbonus</b>	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist nicht garantiert.
<b>Textform</b>	Für die Textform reicht eine lesbare Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: <a href="http://www.alte-leipziger.de/gesetzestexte">www.alte-leipziger.de/gesetzestexte</a> .
<b>Überschüsse</b>	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.

<b>Überschussanteil</b>	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.
<b>Versicherter</b>	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.
<b>Versicherungsfall</b>	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
<b>Versicherungsjahr</b>	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Beginn der Altersrente vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
<b>Versicherungsnehmer</b>	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.
<b>Versicherungsschein</b>	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.